

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 22

**Artikel:** Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95329>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mit den entsprechenden Creditbegehren vorzulegen. Leider begreifen wir dieses Zögern, augenblicklich hat ja jeder Antrag auf Reducirung unserer militärischen Ausgaben Aussicht auf Erfolg, die nothwendigsten Mehrauslagen aber werden unbarmherzig bei den Budgetberathungen gestrichen; warum es so gekommen, ist uns nicht unbekannt und wollen wir die Gründe hier nicht angeben, dieselben würden an leitenden Stellen wenig behagen, haben und drüben kaum als Schmeicheleien aufgefaßt werden, wir versparen diese Antwort auf die Zeit, in welcher es neuerdings wetterleuchtet rings um unsere Grenzen, auf die Zeiten der Gefahr oder auch nur der Bedängstigungen, in welcher jemeilen unsere Behörden, die zu einem großen Theil von dienstuntauglichen Individuen zusammengesetzt, denen somit folgerichtig auch das militärische Verständniß abgeht, unbedingte und unbeschränkte Credite votiren, dabei aber nicht begreifen können, daß in einem Augenblick die jahrelangen Sünden am Militärwesen nicht gut zu machen, Festungswerke, Positionsgeschütze und sonstiges Kriegsmaterial nicht hergezaubert werden können. Fehlt uns etwas in der Stunde der Gefahr, so werden dieselben Persönlichkeiten, die jetzt gegen Alles opponiren, zweifelsohne die Militärs durch den Roth ziehen, Unfähigkeit vorwerfen zc. und vergessen, daß durch die Kürzung der Mittel Sie selbst ein nationales Unglück verschuldet haben. Unter diesen Eindrücken wenden wir uns an eine ehrliche und patriotische Presse mit der Bitte, dieselbe möge unbekümmert um ihre eigene Sympathie für deutsche oder französische Interessen, unbekümmert für welche politische Schattirung oder confessionelle Ueberzeugung sie kämpft, allüberall nur den einen richtigen Grundsatz in den Bergen und Gauen unseres schönen Vaterlandes verfechten, der lautet: „Verstärke, o Land, deine Wehrkraft, damit in der Stunde der Gefahr du gerüstet bist, den Angriffen oder der Verletzung unserer Neutralität, von welcher Seite dieselbe nur immer kommen mögen, mit Erfolg die Stirne zu bieten.“

### Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

#### IV. Dienstgang.

Für das richtige Funktioniren des Heeresorganismus ist ein gut eingerichteter Dienstgang von größter Wichtigkeit. Dieser wird bedingt dadurch: a. daß Jeder seinen Wirkungskreis kennt und einhält und b. daß der Dienstweg genau vorgezeichnet ist.

In dem Heer hat jeder Befehlshaber und Militärbeamtete seine Aufgabe in einem bestimmten und genau begrenzten Wirkungskreis zu erfüllen. Jedes Hinübergreifen in den Wirkungskreis eines Andern bringt eine Störung mit sich und soll aus diesem Grunde vermieden werden.

Die Militärbehörden haben darüber zu wachen, daß die ihnen unterstellten Abtheilungen und Individuen ihren Wirkungskreis ausfüllen, doch ihn nicht überschreiten.

Die Militärbehörden, welchen diese Aufgabe zufällt, sind:

- a. das Armeecommando;
- b. „ Divisions- „
- c. „ Brigade- „
- d. „ Regiments- „
- e. „ Bataillons- „
- f. „ Compagnie- „

Die Reihenfolge der Militärbehörden entspricht daher der Gliederung des Heeres und der Stufenreihe der Commandostellen. \*)

Die Funktionen des Armeecommandos werden ausgeübt:

A. Im Frieden vom Bundesrath als höchste Instanz. Mit Besorgung der Geschäfte ist das eidg. Militärdepartement beauftragt.

Das eidg. Militärdepartement hat folgende Organe:

- a. die Waffenchefs der verschiedenen Truppengattungen und
- b. die Oberinstructoren für Instructionsangelegenheiten.

B. Im Felde und bei einem größern Truppenaufgebot vom Oberbefehlshaber. Die Organe, deren er sich bedient, sind die Chefs der verschiedenen Stäbe und der verschiedenen strategischen Einheiten (Divisionen).

Alle obgenannten Behörden sind mit den nöthigen Befugnissen versehen, welche die Lösung ihrer Aufgabe erfordert.

Wie weit diese Befugnisse gehen und wie bei der Anwendung zu verfahren sei, ist durch die eidg. Gesetze und Reglemente festgesetzt.

Die Militärbehörden haben in bestimmten Fällen ein Entscheidungsrecht.

Was sie nach Gesetz und Reglement zu entscheiden berechtigt sind, soll von ihnen auch erledigt werden.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzurufen. Letztere trifft die Entscheidung, wenn sie zu dieser berechtigt ist, oder sendet sonst die Anfrage an die nächst höhere, welche in ähnlicher Weise verfährt, bis die Anfrage an die zur Entscheidung berechtigte Behörde gelangt.

Der Weg, welchen die Anfrage und alle dienstlichen Angelegenheiten, um an ihre Bestimmung zu gelangen, zu durchlaufen haben, heißt „der Dienstweg.“

Auf dem Dienstweg gehen Befehle, Instructionen u. dgl. von den höhern Commandostellen an die niedern und von letztern wieder Meldungen, Anfragen u. dgl. an die höhern.

Es ist wichtig, daß die einen und andern rasch an ihre Bestimmung gelangen, doch nicht weniger, daß die Zwischenbehörden von Allem, was vorgeht, Kenntniß erhalten.

Aus diesem Grunde wird festgesetzt:

\*) Zur leichtern Bewältigung der Arbeit theilen sich die höhern Commandostellen in a. den Chef, welcher für die Leitung und Verwaltung der ganzen ihm unterstellten Abtheilung verantwortlich ist und b. in die Sectionen der verschiedenen Stäbe, welche ihm untergeordnet sind. Alle Entscheidungen und Anordnungen gehen von dem Chef aus.

a. für gewöhnlich gehen die Dienstangelegenheiten (Befehle, Meldungen u. s. w.) in der obermähnten Reihenfolge der Militärbehörden von oben nach unten und von unten nach oben;

b. in dringenden Fällen ist ein direkter Verkehr zwischen niedern und höhern Stellen gestattet.

Um Störungen und Mißverständnissen vorzubeugen, sind in letzterem Fall die Zwischenbehörden sobald als möglich von dem direkt erlassenen Befehl oder der direkt erstatteten Meldung u. s. w. in Kenntniß zu setzen.

Dieses ist sowohl von den höhern Behörden gegenüber den niedern, wie von letztern gegenüber den höhern, welche sie übergangen haben, zu beobachten.

Im Instruktionsdienst, wo die obermähnte Stufenfolge der Behörden nicht besteht, verkehren die Schulcommandanten von Wiederholungscursen in Instruktionsachen mit dem Kreisinstructor (beziehungsweise dem Oberinstructor der Waffe), in administrativen Angelegenheiten mit dem Waffenchef. \*)

Es ist nothwendig, nicht mehr Geschäfte, Anfragen, Berichte u. s. w. als nothwendig sind oder verlangt werden, zu der obersten Behörde zu leiten, da sich sonst bei dieser das Material in erdrückender Weise häufen würde.

Um unnöthige Verzögerungen zu vermeiden, haben die Zwischenbehörden alle dienstlichen Mittheilungen, die an höhere oder niedere Stellen gerichtet sind, sofort zu expediren.

Die Erledigung von Anfragen soll, wenn möglich, innerhalb 24 Stunden erfolgen.

Bei wichtigen Fällen, wo eine sorgfältige Prüfung nothwendig scheint, kann der Entscheid angemessen verschoben werden.

#### V. Dienstlicher Verkehr, Ansprache, Meldungen.

Der dienstliche Verkehr kann stattfinden mit untergebenen, höhern und gleichgestellten Militärbehörden, mit einzelnen Individuen und mit der bürgerlichen Obrigkeit.

Gegenstand des Verkehrs sind: in vorgesehntem Verhältniß: Befehle, Verordnungen, Instruktionen, Dispositionen, Verfügungen, Erledigung von Anfragen, Gesuchen u. s. w.

In untergebenem Verhältniß: Meldungen, Berichte, Eingaben, Gesuche, Anfragen, Aeußerungen u. dgl.

Im gleichen Verhältniß und mit bürgerlichen Behörden: Mittheilungen, Ansuchen, Beantwortungen u. s. w.

Der Verkehr ist nach Beschaffenheit der Umstände ein mündlicher oder schriftlicher.

\*) Dieser Dienstgang scheint nicht vorthellhaft, doch in unserer Friedensorganisation fehlt das nothwendige Zwischenglied. Wenn man überhaupt die Absicht hat, eines Tages aus den jetzigen unhaltbaren Verhältnissen heraus zu einer vollständigen Centralisation des Militärwesens überzugehen, so sollte man für jeden Kreis eine feste Verwaltungsbehörde errichten, welche man, wenn die Zeit gekommen ist, an die Stelle der kantonalen Militär-Departements setzen könnte. Vor circa 15 Jahren hat der Verfasser in der „Schw. Mil.-Ztg.“ in dem Artikel „Friedensorganisation eines Milizheeres“, hierzu Landwehr- oder Territorial-Divisions-Commanden vorgeschlagen. Die Befehung der Divisions-Commanden für die Feldarmee wollte er dem Oberbefehlshaber überlassen.

Für den Verkehr zwischen niedern und höhern Behörden, Vorgesetzten und Untergebenen gilt der Grundsatz, daß alle Geschäfte, bei denen es thunlich ist, mündlich abgemacht werden sollen.

Nur über Gegenstände von Wichtigkeit darf schriftlich verhandelt werden.

Zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die sich im gleichen Stationsort befinden, ist ein schriftliches Verkehren verboten.

Im mündlichen Verkehr sind alle Wehrmänner mit ihrem militärischen Grad oder ihrer Stellung anzusprechen. Der Wehrmann ohne Grad daher mit „Füsilier, Schütze, Dragoner, Kanonier, Wärter“ u. s. w.

Der Niedere im Grad hat, wenn er mit einem Höhern oder Vorgesetzten spricht, das Wort „mein“ vor den Grad zu setzen; daher „mein Hauptmann, mein Oberst“ u. s. w.

Alle Wehrmänner ohne Grad werden mit Sie angeredet und haben sich gegenüber Vorgesetzten auch dieser Ansprache zu bedienen.

In welcher Beziehung Vorgesetzte und Untergebene außer Dienst zu einander stehen mögen, so haben sie sich bei allen dienstlichen Anlässen obiger Anspruchsformen und des Wortes „Sie“ zu bedienen.

Mündliche Meldungen sind kurz und bündig abzufassen.

Ist der Meldende dem Höhern, welchem er Etwas berichten soll, nicht persönlich bekannt, so beginnt er die Meldung mit Nennung seiner Charge, seines Namens und eventuell des Truppenkörpers.

J. B. Corporal N. N. der 3. Compagnie meldet u. s. w.

Im schriftlichen Verkehr sind die Schreiben, welche an eine bestimmte Behörde gehen, an diese und nicht an die Person, welche das betreffende Commando versieht, zu richten; daher J. B. an das Commando des 2. Schützen-Bataillons, nicht aber an den Herrn Major N. N. u. s. w.

Wo möglich ist zu allen dienstlichen Mittheilungen Papier von der Höhe von 35 cm. und Breite von 22 cm. zu verwenden.

Zu gewöhnlichen dienstlichen Schreiben bedient man sich ganzer und halber Bogen. Letzteres wenn der Text auf einer Seite Platz findet. Umfaßt das Schriftstück mehrere Bogen, so sind diese am Rücken mit drei Stichen (oben, in der Mitte und unten) zusammen zu heften.

Auf die Rückseite des letzten Blattes soll nichts geschrieben werden.

Die Schrift beginnt auf der ersten Seite des geöffneten halben Bogens:

Links:		Rechts:
Truppenkörper.	Mitte:	Absender
Regt.		Comp. bezw.
Bat.	Adresse z. B.	Person.
	An	
	das Lit. Commando des Schützenbat. Nr. 6	
	in	
	Text.	(Ort.)
Unten links:		Rechts unten:
Datum.		Unterschrift u. Grad.

Es kann in der Mitte auch statt einer andern Aufschrift gesetzt werden: Meldung, Bericht, Befehl u. dgl.

Links läßt man neben dem Text drei Finger breit Raum. Gefechtsberichte, Dispositionen, Reconnozirungsberichte und Aehnliches werden halbbrüchig geschrieben, d. h. das Papier wird in der Mitte zusammengefaltet; die rechte Seite wird beschrieben, die linke bleibt für Anmerkungen frei.

Schlußformeln bleiben in der Correspondenz mit Militärbehörden weg.

Am Ende kommt links Ort und Datum. — Rechts Vor- und Geschlechtsname, Namenszug nebst militärischem Grad.

Im Felddienst ist man an kein bestimmtes Format und keine bestimmte Form gebunden. Es können  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{16}$  Bogen verwendet werden. Auch bei solchen Meldungen muß der Absender immer Ort und Zeit ersichtlich machen.

Bei gewöhnlichen Berichten genügt Angabe des Jahres, Monats und Tages, an welchem das Schriftstück abgefaßt wurde.

Bei Meldungen, Befehlen u. s. w. im Felddienst ist eine genauere Angabe der Zeit nothwendig u. zw. Morgens, Nachmittags, und wenn möglich Stunde und Minute der Absendung.

Alle wichtigen Mittheilungen werden in Couverten versendet. Geheime Angelegenheiten werden nicht nur gumirt, sondern versiegelt. Letztere sind auf dem Couvert zu bezeichnen: „Zu eigenhändiger Eröffnung des N. N. oder „geheim.“

Ueber alle aus- und eingehenden Schriftstücke ist Protokoll zu führen und ihr Inhalt kurz anzugeben; von wichtigeren Aktenstücken ist eine Copie zu behalten.

(Fortsetzung folgt.)

## A u s l a n d.

**Oesterreich.** (Ein Erinnerungstag.) Der 1. März 1878, schreibt das „W. L. Bl.“ war in seiner Art ein Ereigniß für die militärische Welt überhaupt, für jene Oesterreichs insbesondere, denn an diesem Tage wurde seinem Monarchen der Rapport erstattet, daß die Commission, welche seinerzeit eingesetzt worden war, um die Neubewaffnung der Feldartillerie zu leiten und zu überwachen, ihre Arbeiten gänzlich zu Ende geführt habe und die Erzeugung von Rohmaterial sammt den dazu gehörigen Verschlußstücken, Projectilen aller Art, Lafetten und Munitiionswagen von dem erwähnten Tage an sistirt wurde. In der überraschend kurzen Zeit von dritthalb Jahren sind nicht nur der ganze Feldbedarf von 1640 Geschützen, auch der Reservenvorrath von 820 Kanonen sammt Zubehör, ferner 1330 Reservelafetten und circa 2,000,000 Geschosse jeder Sorte erzeugt worden. Andere Staaten, welche gleichfalls im Laufe der letzten Decennien ihr Geschützmaterial und System änderten, können daselbe nicht von sich behaupten, ihre Artillerie ist, trotzdem daß Jahre verfloßen sind, noch in einem Umwandlungsprozeß, in einem Uebergangsstadium begriffen, so Frankreich, welches seit 1872 an der Neubewaffnung seines Heeres mit der Reffye-Kanone arbeitet, so Italien, welches das System Mattel-Rosset schon seit 1867 approbirt und bis heute kaum den Feldbedarf erzeugt hat, so Rußland, wo das Artilleriewesen noch sehr im Argen liegt und vier diverse Systeme nebeneinander in der Armee bestehen, so England, wo deren Zahl Legion ist und wo in jeder Brigade so viele Geschützarten sind, als Batterien. Selbst der militärische Musterstaat par excellence, Deutschland, be-

darfte zwölf Jahre, um von der Bronze zum Gußstahl überzugehen.

**Oesterreich.** Die diesjährigen Waffenübungen der Landwehr-Bataillone Nr. 1 bis inclusive 80 werden in Bataillons-Übungen in der Dauer von drei Wochen bestehen und nach der Getreide-Ernte in dem betreffenden Verwaltungsgebiete und mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Weizen-Ernte in jenem Verwaltungsgebiete, in welchem diese hauptsächlich die Subsistenzquelle der Bevölkerung bildet, jedenfalls aber in der Zeit zwischen dem Abschlusse der Frühjahr- und dem Beginne der herbstlichen Ausbleitung (1. October) stattfinden. Außerdem hat theils im Interesse derjenigen Landwehrpersonen, deren Erwerbverhältnisse von der Ernte unabhängig sind, theils zur gründlicheren Ausbildung der Chargen des Instructions-Cadres in der Zeit zwischen der beendeten Rekruten-Ausbildung und dem Beginne der Hauptwaffenübungen bei jedem Landwehr-Bataillon eine Vorwaffenübung stattzufinden. Zu diesen Waffenübungen sind vom nicht aktiven Stande heranzuziehen: 1. Alle Ober-Offiziere, Offiziers-Stellvertreter, Cadetten neuen Systems und die zur Leistung des Offiziersdienstes im Mobilstrungesalle bestimmten Unteroffiziere, dann nach Erforderniß die Aerzte. 2. Die erforderlichen Unteroffiziere, Gefreite und Spicelleute aus der Kategorie der unmittelbar Eingerehten; wenn unbedingt nothwendig, auch solche, welche mit 31. Dezember 1877 aus der Reserve des stehenden Heeres in die Landwehr überseht worden sind, ausschließlich jener im Auslande befindlichen, deren Reise zu dem nächst gelegenen k. k. Landwehr-Bataillon nur mit größerem Zeltaufwande und unerschwinglichen Kosten bewerkstelligt werden könnte. 3. Die unmittelbar in die Landwehr eingerehten ausgebildeten Infanteristen und Schützen, jedoch per Bataillon einschließlich der Chargen vom Feldwebel abwärts und der Spicelleute nur bis zur Höhe von 800 Mann, wovon 150 Mann für die Vorwaffenübung und 650 Mann für die Hauptwaffenübung entfallen.

**Oesterreich.** (Weitschießübungen.) Nach Ablauf von 32 Schußtagen wurden Samstag, den 2. März, die Weitschießübungen der in Wien garnisonirenden Infanterietruppen beendet. Die Schießversuche der Wiener Infanterietruppen begannen bereits im Monate Jänner. Geschossen wurde auf der weiten, durch Sicherheitsposten abgesperrten Ebene gegenüber von Gr. Jedlersdorf. Die Ziele waren: Vier mit hölzernen Lafetten ausgerüstete Geschütze nebst Projektilen und der lebensgroß dargestellten Bedienungsmannschaft und Pferdebespann. Geschossen wurde compagnieweise und gab jeder Mann auf Distanz, welche von 600 bis 1800 Schritten varirten, je neun Schüsse ab; die Trefferzahl wurde nach jedem Compagnieschießen genau registriert und es wird nun über die erzielten Resultate ein ausführlicher Bericht an das Kriegeministerium erstattet werden. Ueber die ziffermäßigen Trefferresultate läßt sich nichts Genaueres mittheilen, doch sollen bis 120 Treffer und noch mehr seltenes mancher Compagnie erzielt worden sein. Samstag, den 2. März, am letzten Schußtage, wurde von 12 Compagnien, und zwar von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags geschossen. Die Übungen nahmen an diesem Tage ihr Ende, weil die Bauerschaft mit Rücksicht auf die für die Bestellung des Ackers sehr günstige Witterung, bittliche Vorstellungen gegen die weitere Benützung ihrer Felder zu jenen Schießversuchen erhob. („Bedeite.“)

**Oesterreich.** (Die Waffenfabrik in Steyr.) Der „Militär-Veteranen-Zeitung“ entnehmen wir folgende Einzelheiten: „Bis zum Jahre 1869 Privatguthum der Familie Wernel, ging die Fabrik kaufswelse in den Besitz einer Actiengesellschaft über, welche unter dem Titel: Oesterr.-ung. Waffenfabrik-Actien-Gesellschaft selbster nicht nur die Waffen für die k. k. Armee lieferte, sondern auch bedeutende Bestellungen fremder Staaten effectuirt. Doch Herr Wernel blieb technischer Leiter der Fabrik. Welchen Aufwand von Thätigkeit aber die Leitung eines Unternehmens von diesem Umfange voraussetzt, mögen einige statistische Notizen zeigen.

Nach Vollendung der Fabriksbauten und der Werke-Einrichtung, wozu die Maschinen aus Amerika und England bezogen wurden, betrug die wöchentliche Erzeugung anfänglich 3000, später 4000,